

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur; Follow-up-Überprüfung

Reihe STEIERMARK 2019/5

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Steiermärkischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Mai 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Empfehlungen	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung	9
Prüfungsablauf und –gegenstand	11
Wissenstransfer	11
Vergabepaxis	14
Vergabedokumentation	19
Schlussempfehlungen	24
Anhang	28
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabeprozesse _____	22
---	----

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
km ²	Quadratkilometer
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel



Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur;
Follow-up-Überprüfung

WIRKUNGSBEREICH

- Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 die Stadtgemeinde Bruck an der Mur und die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur, Gmunden und Hollabrunn“ (Reihe Steiermark 2016/8) zu beurteilen.

Kurzfassung

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur setzte von zehn Empfehlungen sechs um, drei teilweise und eine nicht um, die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH setzte von neun Empfehlungen drei um, drei teilweise und drei nicht um. ([TZ 1](#), [TZ 15](#))

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur organisierte – wie vom RH empfohlen – zwischen 2016 und 2018 zwei Schulungen zum Vergaberecht für ihre Bediensteten. Zwei Mitarbeiter der Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH absolvierten insgesamt neun externe Vergaberechts-Schulungen. ([TZ 2](#))

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur legte Richtlinien für Direktvergaben mit einer Dienstanweisung im Jahr 2016 fest und informierte die Bediensteten per E-Mail über neueste Entwicklungen im Vergaberecht. Die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH setzte diese Empfehlung hingegen nicht um. ([TZ 3](#))

Der RH hatte empfohlen, bei Vergaben nach Möglichkeit mehr Angebote als mit der Mindestanzahl gefordert einzuholen, um den Wettbewerb zu stärken. Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur setzte die Empfehlung teilweise um, nämlich bei fünf der 25 überprüften Vergabefälle. Die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH setzte die Empfehlung nicht um. ([TZ 4](#))

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur folgte mit ihrer Dienstanweisung im Jahr 2016 den Empfehlungen des RH, einerseits Verfahrensanweisungen um eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Angeboten zu ergänzen und andererseits den Passus zur Lokalpräferenz aus der Dienstanweisung zu streichen. (TZ 5, TZ 6)

Die Empfehlung an die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH, die Regelungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur bezüglich der Abwicklung von Vergaben zu übernehmen, blieb offen. Die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH übernahm weder die Dienstanweisung der Stadtgemeinde noch deren vergabespezifische Formblätter zur Abwicklung von Vergaben. (TZ 7)

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur setzte die Empfehlung, in jedem Vergabefall die Berechnung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich zu dokumentieren, nur teilweise um. Bei 84 % der überprüften Vergabefälle fand die Kostenschätzung erst nach Einholung der Angebote statt. Die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH setzte die Empfehlung hingegen um. (TZ 8)

Die umfassende, schriftliche Beschreibung der Leistungen, um vergleichbare Angebote zu erhalten und dadurch Preisangemessenheit der zu beschaffenden Leistungen sicherzustellen, setzte die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH teilweise um, weil bei einer der fünf überprüften Vergaben eine Leistungsbeschreibung unterblieb. (TZ 9)

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur legte bei den überprüften Vergaben – wie vom RH empfohlen – besonderes Augenmerk auf die Stillhaltefrist. Eine Sicherung der Angebote durch Lochung unterblieb jedoch. (TZ 10, TZ 11)

Die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH führte – wie empfohlen – die Vergabe von Leistungen grundsätzlich vor Leistungserbringung schriftlich mittels Auftragschreibens durch. Sie stellte dadurch die Nachvollziehbarkeit sicher. (TZ 12)

Der RH hatte auch empfohlen, eine Vorlage zur Vergabedokumentation mit den Inhalten geschätzter Auftragswert, Maßnahme, Gewerk, Art der Leistung, Genehmigung, Klärung des adäquaten Vergabeverfahrens, eingeladene Unternehmen, Bieter mit Angebotspreisen und Auftragnehmer sowie Auftragssumme einzuführen. Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur führte mit der Dienstanweisung im Jahr 2016 ein entsprechendes Formblatt zur Dokumentation der Vergaben ein. Die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH übernahm in ihrem Datenblatt die Empfehlung nur teilweise. (TZ 13)

Für ein wirksames Internes Kontrollsystem hatte der RH Verbesserungen der Vergabeprozesse empfohlen, die sowohl die Stadtgemeinde Bruck an der Mur als auch die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH nur teilweise umsetzten. (TZ 14)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur und die Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH sollten für ein wirksames Internes Kontrollsystem folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabeprozesse umsetzen:
 - klare und eindeutige Leistungsbeschreibung in schriftlicher Form,
 - ausnahmslos schriftliche Beauftragung,
 - Dokumentation der Angebotsabgabe und –öffnung sowie Archivierung der Unterlagen und
 - in regelmäßigen Abständen systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen, mit dem Ziel, allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen zeitnah zu identifizieren.
- Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur sollte in jedem Vergabefall die Berechnung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich dokumentieren. (TZ 15)



Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur;
Follow-up-Überprüfung

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Stadtgemeinde Bruck an der Mur					
Rechtsgrundlage	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. 1/1999 i.d.g.F.				
Einwohnerinnen und Einwohner	15.885 (Stand 1. Jänner 2018)				
Fläche	38,41 km ²				
	2014	2015	2016	2017	2018 ¹
	in Mio. EUR				
Einnahmen					
ordentlicher Haushalt	36,43	42,45	41,36	42,33	42,81
außerordentlicher Haushalt	6,17	7,70	8,91	5,80	8,72
Ausgaben					
ordentlicher Haushalt	36,71	42,45	41,36	42,33	42,81
außerordentlicher Haushalt	6,16	7,60	7,86	6,26	8,69
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten				
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	172	193	199	197	194
	Anzahl				
Vergabeverfahren für Bauleistungen ²	77	72	76	68	51
	in Mio. EUR				
Vergabesummen für Bauleistungen ²	2,16	2,21	4,85	5,39	4,26

Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH					
Rechtsform	GmbH				
Gesellschafter	100 % Stadtgemeinde Bruck an der Mur				
Unternehmensgegenstand	unter anderem Elektrizitätsversorgung; Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Wärme; Betrieb eines Verteilernetzes; Betrieb der Elektro-, Wasser-, Gas- und Klimainstallation; Bestattungsunternehmen; Betrieb eines Reise- und Theaterkartenbüros; Wasserversorgung; Verwaltung von Gebäuden; Ausübung des Gärtnergewerbes				
	2014	2015	2016	2017	2018 ³
	in 1.000 EUR				
Bilanzsumme	18.495,00	19.261,63	20.000,72	21.207,62	k.A.
Umsatzerlöse	21.741,46	22.056,53	20.630,47	21.380,72	k.A.
Jahresfehlbetrag/–überschuss	-507,87	224,32	1.173,09	314,71	k.A.
Bilanzgewinn/–verlust	-11,73	261,21	1.434,30	2.026,05	k.A.
	Anzahl				
Personalstand	172	170	174	180	170
Vergabeverfahren für Bauleistungen ²	14	4	1	1	4
	in 1.000 EUR				
Vergabesummen für Bauleistungen ²	334,54	34,28	7,68	9,41	219,06

Rundungsdifferenzen möglich

k.A. = keine Angaben

¹ Voranschlag 2018

² Bauaufträge und baunahe Dienstleistungen

³ Für 2018 war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch kein Jahresabschluss vorhanden.

Quellen: Stadtgemeinde Bruck an der Mur; Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH; RH



Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur;
Follow-up-Überprüfung

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im Oktober und November 2018 bei der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (**Stadtgemeinde**) sowie bei der Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH (**Stadtwerke GmbH**) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur, Gmunden und Hollabrunn“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Steiermark 2016/8 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2018.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2017 den Umsetzungsstand bei der Stadtgemeinde und der Stadtwerke GmbH nachgefragt (Nachfrageverfahren 2016). Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

(3) Zu dem im Jänner 2019 übermittelten Prüfungsergebnis gab die Stadtgemeinde im Februar 2019 eine Stellungnahme ab, die auch die Bemerkungen der Stadtwerke GmbH mitumfasste (in der Folge: **gemeinsame Stellungnahme**).

Der RH erstattete keine Gegenäußerung.

(4) Die Stadtgemeinde und die Stadtwerke GmbH betonten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, dass sie RH-Berichte als konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung von Verwaltungsstrukturen und –abläufen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei Vergaben und Beschaffungen, sehen. Sie würden die aufgezeigten Mängel intern erörtern und – sofern noch möglich – beheben bzw. die vorhandenen Instrumente und Abläufe weiterentwickeln und verbessern. Sie sagten zu, die Empfehlungen des RH aufzugreifen und weitestgehend umzusetzen.

Wissenstransfer

2.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde (TZ 5) und der Stadtwerke GmbH (TZ 6) im Vorbericht empfohlen, das interne Wissen über die aktuelle Rechtslage im Bereich Vergabe sicherzustellen (z.B. durch Schulungen) und die Einschätzung von Risiken bei Vergaben bewusst zu machen.

(2) Die Stadtgemeinde hatte im Nachfrageverfahren auf die Durchführung von zwei ganztägigen Inhouse-Schulungen verwiesen. Teilgenommen hätten alle unmittelbar von Vergabeabläufen und Beschaffungen betroffenen Bediensteten.

Die Stadtwerke GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, mögliche Risiken bei der Vergabe in internen Abteilungsleiterbesprechungen laufend bewusst zu machen. Darüber hinaus strebe sie externe Schulungen an. Der dafür geplante Zeitpunkt stehe im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Abteilungsleitung für das Beschaffungswesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde zwischen 2016 und 2018 für ihre Bediensteten zwei Inhouse-Schulungen organisierte. Die beiden Schulungen im Juni und September 2016 absolvierten insgesamt 21 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer.

Weiters stellte der RH fest, dass zwei Mitarbeiter der Stadtwerke GmbH zwischen 2016 und 2018 insgesamt neun externe Vergaberechtsschulungen absolvierten.

2.2 Sowohl die Stadtgemeinde als auch die Stadtwerke GmbH setzten die Empfehlung, das interne Wissen über die aktuelle Rechtslage im Bereich Vergabe sicherzustellen und die Einschätzung von Risiken bei Vergaben bewusst zu machen, insbesondere durch die Absolvierung von Schulungsmaßnahmen, um.

3.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde und der Stadtwerke GmbH im Vorbericht (TZ 6) empfohlen, die jeweils vergaberelevanten Wissensinhalte an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zweckmäßiger Form (z.B. Dienstbesprechungen) zu kommunizieren und schriftlich festzuhalten.

(2) Die Stadtgemeinde hatte im Nachfrageverfahren auf folgende durchgeführte Maßnahmen verwiesen:

- Dienstanweisung 02/2016 inklusive Formblatt für Dokumentation und
- Inhouse-Schulungen im Juni und September 2016.

Nach Mitteilung der Stadtwerke GmbH habe sie jene Bediensteten, die eine externe Schulung absolvierten, angehalten, ihr angeeignetes Wissen im Rahmen von laufend durchgeführten Dienstbesprechungen weiterzugeben und die erhaltenen Schulungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde mit 1. Mai 2016 die Dienst-anweisung 02/2016 in Kraft setzte, worin Richtlinien für Direktvergaben geregelt waren. Die betroffenen Bediensteten erhielten außerdem per E-Mail Informationen zum Vergaberecht und seinen neuesten Entwicklungen (z.B. Änderung der Schwellenwerte). Laut Auskunft der Stadtgemeinde bei der Überprüfung an Ort und Stelle wurde – ergänzend zu den beiden organisierten Inhouse-Schulungen – vergaberelevantes Wissen informell auch bei Dienstbesprechungen weitergegeben.

Auch die Stadtwerke GmbH versicherte dem RH bei der Überprüfung an Ort und Stelle, dass die im Vergabewesen geschulten Mitarbeiter ihr erworbenes Wissen bei laufend durchgeführten Dienstbesprechungen weitergaben und die erhaltenen Schulungsunterlagen zur Verfügung stellten. Schriftliche Nachweise wie beispielsweise Besprechungsprotokolle legte die Stadtwerke GmbH nicht vor.

- 3.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung, vergaberelevante Wissensinhalte an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kommunizieren und schriftlich festzuhalten, um, weil die interne Weitergabe von Vergabewissen mittels E-Mail-Protokolls schriftlich dokumentiert war.

Die Stadtwerke GmbH setzte diese Empfehlung hingegen nicht um. Es lagen weder Protokolle über Dienstbesprechungen noch eine protokollierte Verteilung mittels E-Mails vor.

Der RH empfahl daher der Stadtwerke GmbH neuerlich, die jeweils vergaberelevanten Wissensinhalte an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zweckmäßiger Form (z.B. Dienstbesprechungen) zu kommunizieren und schriftlich festzuhalten.

- 3.3 Die Stadtgemeinde und die Stadtwerke GmbH teilten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass bei der Stadtwerke GmbH die Weitergabe von sichergestelltem Wissen über die Rechtslage im Bereich Vergabe im Rahmen von periodisch geführten Abteilungsleiterbesprechungen erfolge. Eine schriftliche Dokumentation über die Weitergabe habe die Stadtwerke GmbH zwar nicht erstellt, jedoch betone sie, dass der eingeschränkte, mit der Vergabe von Bauleistungen betraute Personenkreis (Geschäftsleitung, Einkauf und Gebäudeverwaltung) die Informationen erhalten habe. Dies habe auch der RH festgestellt. Sie werde der Empfehlung des RH, die Kommunikation schriftlich zu dokumentieren, zukünftig Folge leisten.

Vergabep Praxis

4.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde und der Stadtwerke GmbH im Vorbericht (TZ 8) empfohlen, unter der Berücksichtigung der Transaktionskosten nach Möglichkeit mehr Angebote als mit der Mindestanzahl gefordert einzuholen, um den Wettbewerb zu stärken.

(2) Die Stadtgemeinde hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die ab 1. Mai 2016 geltende neue Dienstanweisung 02/2016 erlassen zu haben, in der die Anzahl der einzuholenden Angebote klar geregelt sei. Weiters habe sie mit dieser Dienstanweisung auch eine konkrete Dokumentation des Vergabeprozesses (inklusive aller eingeholten Angebote) verpflichtend eingeführt.

Die Stadtwerke GmbH hatte im Nachfrageverfahren auf die damals stattgefundenene Umstrukturierung des Beschaffungswesens in Form einer Neubesetzung der Abteilungsleitung und der Implementierung einer neuen Software verwiesen. Als nächsten Schritt würde sie die Richtlinien für das Vergabewesen überarbeiten. Weiters strebe sie die Einholung von mehr als der geforderten Mindestanzahl von Angeboten an. Im Versorgungsbereich (z.B. Strom, Wasser) seien jedoch eine rechtzeitige Planung und Vorbereitung von Projekten aufgrund mitunter kurzfristiger Handlungserfordernisse (z.B. infolge eines Rohrbruchs oder von Leitungsdefekten) nicht immer möglich.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, holte die Stadtgemeinde in rd. 20 % der überprüften Vergaben (risikoorientierte Auswahl von 25 Vergaben, siehe TZ 14) mehr Angebote ein, als durch das Bundesvergabegesetz 2006¹ bzw. die Dienstanweisung 02/2016 gefordert.

Weiters stellte der RH fest, dass die Stadtwerke GmbH bei allen fünf überprüften Vergabefällen (TZ 14) nur die Mindestanzahl an Angeboten einholte.

4.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung teilweise um, weil sie in nur 20 % der vom RH überprüften Vergabefälle mehr Angebote einholte als durch die gesetzlichen Bestimmungen bzw. durch Dienstanweisung vorgeschrieben.

Die Stadtwerke GmbH setzte die Empfehlung nicht um.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde und der Stadtwerke GmbH daher neuerlich, – unter der Berücksichtigung der Transaktionskosten und zur Stärkung des Wettbewerbs – nach Möglichkeit mehr Angebote als mit der Mindestanzahl gefordert einzuholen.

¹ BGBl. I 17/2006 i.d.g.F.

- 4.3 Die Stadtgemeinde und die Stadtwerke GmbH sagten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu, diese Empfehlung intern besprochen und den Bediensteten weitergegeben zu haben. Sie hielten jedoch fest, dass insbesondere im Unterschwellenbereich oft schon drei Angebote schwer zu erhalten seien.
- 5.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, die bestehenden Verfahrensanweisungen – im Sinne einer Best Practice – um eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Angeboten zu ergänzen.
- (2) Die Stadtgemeinde hatte im Nachfrageverfahren auf die neue Dienst-anweisung 02/2016 verwiesen. In dieser seien klare Vorgaben bezüglich einer differenzierten Verpflichtung zur Einholung von Angeboten enthalten.²
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde durch die ab 1. Mai 2016 gültige Dienst-anweisung 02/2016 eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Angeboten einführte.
- 5.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung somit um.
- 6.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, den Passus betreffend die Lokalpräferenz³ in den Dienst-anweisungen zu streichen.
- (2) Die Stadtgemeinde hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung mit ihrer Dienst-anweisung 02/2016 umgesetzt zu haben.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ab 1. Mai 2016 geltende Dienst-anweisung 02/2016 den Passus zur Lokalpräferenz nicht mehr enthielt.
- 6.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung somit um.
- 7.1 (1) Da keine zusätzlichen Richtlinien und Dienst-anweisungen für die Genehmigung und Abwicklung von Vergaben vorlagen, hatte der RH der Stadtwerke GmbH in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, die vom RH der Stadtgemeinde empfohlenen Regelungen (z.B. Wertgrenzen, Arbeitsbehelfe) zur Abwicklung von Vergaben zu übernehmen.

² a) Bau-/Lieferauftrag: 0 EUR bis 2.000 EUR mindestens ein Anbot; 2.000 EUR bis 10.000 EUR mindestens zwei Anbote; 10.000 EUR bis 100.000 EUR mindestens drei Anbote; 100.000 EUR bis 1 Mio. EUR mindestens drei Anbote (nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung); ab 1 Mio. EUR offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung (ab 3,5 Mio. EUR EU-weit)

b) Dienstleistungsauftrag: 0 EUR bis 25.000 EUR mindestens ein Anbot; 25.000 EUR bis 100.000 EUR mindestens zwei Anbote; 100.000 EUR bis 1 Mio. EUR mindestens drei Anbote (nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung)

³ Bevorzugung von Unternehmen aus Bruck an der Mur bei der Vergabe von Leistungen

(2) Die Stadtwerke GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, im Rahmen des laufenden Projekts „Stadtwerke 2020“ Synergien zwischen ihr und der Stadtgemeinde zu prüfen und auch in der Arbeitsgruppe „Shared Services“ derartige Überlegungen anzustellen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gemeinderat im März und September 2018 zwei Anträge zum Organisationsreformprojekt „Stadtwerke 2020 – Haus Bruck“ mehrheitlich annahm. Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung ergriff die Stadtwerke GmbH bislang jedoch nicht.

- 7.2 Die Stadtwerke GmbH setzte die Empfehlung nicht um, obwohl die Stadtgemeinde die Voraussetzung für eine Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung und für eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen geboten hatte, und zwar durch die vom Gemeinderat beschlossene Organisationsreform und die Zusammenführung verschiedener Geschäftsfelder der Stadtgemeinde und der Stadtwerke GmbH.

Der RH kritisierte daher, dass die Stadtwerke GmbH bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung weder eine Dienstanweisung noch vergabespezifische Formblätter zur Abwicklung der Vergaben erstellte bzw. von der Stadtgemeinde übernahm.

Der RH empfahl der Stadtwerke GmbH daher weiterhin, die von der Stadtgemeinde festgelegten Vorgaben zur Abwicklung von Vergaben (z.B. Wertgrenzen, Arbeitsbeihilfe) zu übernehmen.

- 7.3 Die Stadtgemeinde und die Stadtwerke GmbH teilten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass die Stadtwerke GmbH diese Empfehlung zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht umgesetzt habe. Dies sei durch die bei der Stadtwerke GmbH erfolgte Reorganisation im Bereich Beschaffung (personell und softwaretechnisch) begründet. In der Zwischenzeit habe die Stadtwerke GmbH die Vorlagen der Stadtgemeinde entsprechend adaptiert und in den Beschaffungsprozess integriert.

- 8.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde und der Stadtwerke GmbH im Vorbericht (TZ 10) empfohlen, künftig in jedem Vergabefall die Berechnung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich zu dokumentieren, um die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens zu belegen sowie bei der Auftragswertermittlung die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes über die Berechnungsregeln (z.B. Nettopreise, Berücksichtigung von Eigenleistungen und Optionen) einzuhalten.

(2) Die Stadtgemeinde hatte im Nachfrageverfahren auf die neue Dienstanweisung (02/2016) sowie das Formblatt zur Vergabedokumentation verwiesen. In diesem Formblatt sei ein geschätztes Auftragsvolumen zu beziffern und gegebenenfalls zu verifizieren.

Nach Mitteilung der Stadtwerke GmbH im Nachfrageverfahren würde sie als ersten Schritt die zukünftigen Auftragswerte für zu vergebende Bauleistungen schätzen und im Wirtschaftsplan abbilden und dies getrennt nach zu vergebender Fremdleistung und zu erbringender Eigenleistung. Daraus leite sie das anzuwendende Vergabeverfahren ab und nehme in weiterer Folge einen Soll-Ist-Vergleich vor.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde mit der Dienstanweisung 02/2016 ein Formblatt zur Vergabedokumentation einführte, worin der geschätzte Auftragswert zu vermerken war. In 84 % der vom RH überprüften 25 Vergabefälle fanden die Kostenschätzungen jedoch erst nach Einholung der Angebote statt (siehe [TZ 14](#)), da die Stadtgemeinde diese Schätzungen nicht im Vorfeld der Ausschreibung durchführte. Mangels Auftragswertermittlung im Vorfeld der Ausschreibung war daher die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens nicht gewährleistet.

Bei der Stadtwerke GmbH stellte der RH fest, dass bei 80 % der überprüften fünf Vergabefälle eine Auftragswertermittlung im Vorfeld stattfand.

- 8.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung, künftig in jedem Vergabefall die Berechnung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich zu dokumentieren, teilweise um, weil sie – wie anhand einer Stichprobe festgestellt – den Auftragswert überwiegend erst nach der Einholung der Angebote ermittelte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde erneut, in jedem Vergabefall die Berechnung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich zu dokumentieren, um die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens zu belegen sowie bei der Auftragswertermittlung die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes über die Berechnungsregeln (z.B. Nettopreise, Berücksichtigung von Eigenleistungen und Optionen) einzuhalten.

Die Stadtwerke GmbH setzte die Empfehlung – gemessen an den überprüften fünf Vergabefällen – nahezu vollständig um und ermittelte im Vorfeld der Ausschreibung den Auftragswert.

- 8.3 Laut gemeinsamer Stellungnahme der Stadtgemeinde und der Stadtwerke GmbH werde die Stadtgemeinde zukünftig einen Auftragswert im Vorfeld eines Vergabeverfahrens ermitteln.

- 9.1 (1) Der RH hatte der Stadtwerke GmbH in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, künftig die Leistungen umfassend schriftlich zu beschreiben, um vergleichbare Angebote zu erhalten und dadurch die Preisangemessenheit der zu beauftragenden Leistungen sicherzustellen.

(2) Nach Mitteilung der Stadtwerke GmbH im Nachfrageverfahren würde sie die zu vergebenden Leistungen schriftlich beschreiben. Würden Aufträge ein umfassendes, mit eigenem Personal nicht abdeckbares Know-how erfordern, würde sie damit Dritte (z.B. Ingenieurbüros) beauftragen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtwerke GmbH eine zumindest rudimentäre Leistungsbeschreibung überwiegend durchführte. In 20 % der überprüften fünf Vergabefälle unterblieb eine Leistungsbeschreibung.

- 9.2 Die Stadtwerke GmbH setzte die Empfehlung teilweise um, weil bei 80 % der überprüften Vergaben eine schriftliche Leistungsbeschreibung vorlag.

Der RH hielt seine Empfehlung gegenüber der Stadtwerke GmbH aufrecht, die Leistungen umfassend schriftlich zu beschreiben, um vergleichbare Angebote zu erhalten und dadurch die Preisangemessenheit der zu beauftragenden Leistungen sicherzustellen.

- 9.3 Die Stadtgemeinde und die Stadtwerke GmbH verwiesen auf ihre gemeinsame Stellungnahme zu TZ 7 und hielten fest, dass die Stadtwerke GmbH die Vorlagen der Stadtgemeinde zwischenzeitlich adaptiert und in den Beschaffungsprozess integriert habe.

- 10.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, Ausschreibungen – unter Hinweis auf die schwerwiegenden Rechtsfolgen bei Verletzung der Stillhaltefrist (absolute Nichtigkeit) – früh genug zu beginnen sowie die Beauftragung unter Einhaltung der Stillhaltefrist vorzunehmen und auf die Datierung der Auftragsschreiben – im Hinblick auf die Einhaltung der Stillhaltefrist – besonderes Augenmerk zu legen.

(2) Nach Mitteilung der Stadtgemeinde im Nachfrageverfahren habe sie diese Empfehlung im Rahmen der Inhouse-Schulungen aufgegriffen und in der Dienstanweisung 02/2016 mittels Formblatts zur Vergabedokumentation festgelegt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde bei den überprüften und von der Stillhaltefrist betroffenen Vergabefällen diese Frist einhielt.

- 10.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung somit um.

Vergabedokumentation

- 11.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, um ein nachträgliches Auswechseln der Angebotsbestandteile zu erschweren, die Angebote entsprechend (z.B. durch Lochung) zu sichern.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde mitgeteilt, dass diese Empfehlung im Rahmen der Inhouse-Schulungen (TZ 2) erläutert worden sei.
- (3) Wie der RH nunmehr feststellte, sicherte die Stadtgemeinde nur bei einem der überprüften 25 Vergabefälle die erhaltenen Angebote. Laut Auskunft der Stadtgemeinde sichere sie die Angebote nicht.
- 11.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung, Angebote entsprechend zu sichern, um ein nachträgliches Auswechseln der Angebotsbestandteile zu erschweren, nicht um.
- Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde neuerlich, die Angebote entsprechend (z.B. durch Lochung) zu sichern, um ein nachträgliches Auswechseln der Angebotsbestandteile zu erschweren.
- 11.3 Die Stadtgemeinde sagte dies zu.
- 12.1 (1) Der RH hatte der Stadtwerke GmbH im Vorbericht (TZ 17) empfohlen, die Vergabe von Leistungen grundsätzlich vor der Leistungserbringung schriftlich mittels Auftragschreibens durchzuführen, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.
- (2) Nach Mitteilung der Stadtwerke GmbH im Nachfrageverfahren erteile sie – mit Ausnahme von Vergaben bei Gefahr in Verzug im Bereich des Versorgungswesens – Leistungsvergaben schriftlich. Dabei handle es sich jedoch in der Regel um niedrige Auftragsvolumina. Außerdem zeige die Praxis, dass meist auch der Auftragnehmer eine schriftliche Auftragsbestätigung verlange.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei allen überprüften fünf Vergabefällen eine schriftliche Auftragserteilung vorlag.
- 12.2 Die Stadtwerke GmbH setzte die Empfehlung somit um.

13.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde und der Stadtwerke GmbH im Vorbericht (TZ 8, TZ 19) empfohlen, eine Vorlage für eine Vergabedokumentation verpflichtend mit folgenden Inhalten einzuführen:

- geschätzter Auftragswert exklusive Umsatzsteuer,
- Maßnahme (z.B. Straßensanierung, Erneuerung des Straßenbelags),
- Gewerk (z.B. Baumeisterarbeiten, Malerarbeiten),
- Art der Leistung (Bauleistung, Dienstleistung, Lieferleistung),
- Genehmigung durch Stadtrat oder Gemeinderat,
- Klärung des adäquaten Vergabeverfahrens (z.B. Direktvergabe, nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, offenes Verfahren mit Bekanntmachung, offenes Verfahren),
- eingeladene Unternehmen,
- Bieter mit Angebotspreisen und
- Auftragnehmer mit Auftragssumme.

(2) Die Stadtgemeinde hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis und das beigelegte Dokumentationsformular für alle Vergabeverfahren verwiesen. Dieses Formular enthalte alle vom RH angeregten Angaben und Informationen.

Die Stadtwerke GmbH hatte im Nachfrageverfahren auf die Umstrukturierung des Beschaffungswesens in Form einer Neubesetzung der Abteilungsleitung und der Implementierung einer neuen Software verwiesen. Als nächsten Schritt plane sie die Entwicklung von Vorlagen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde mit der Dienstanweisung 02/2016 ein Formblatt zur Vergabedokumentation einführte, das alle vom RH geforderten Angaben enthielt.

Die Stadtwerke GmbH verwendete bei allen überprüften fünf Vergabefällen ein Datenblatt, das den Planungsverantwortlichen, eine grobe Kostenschätzung, die Namen der Unternehmen und einen Preisspiegel der eingebrachten Angebote, das Vergabedatum, den Fertigstellungstermin und den Stand der Rechnungskontrolle auswies.

13.2 Die Stadtgemeinde setzte die Empfehlung zur Vergabedokumentation um.

Die Stadtwerke GmbH setzte die Empfehlung teilweise um, indem sie ein Datenblatt mit rd. 60 % der vom RH angeregten Informationen bei den überprüften Vergabefällen verwendete.

Der RH empfahl der Stadtwerke GmbH neuerlich, eine Vorlage für eine Vergabedokumentation verpflichtend mit folgenden Inhalten einzuführen:

- geschätzter Auftragswert exklusive Umsatzsteuer,
- Maßnahme (z.B. Straßensanierung, Erneuerung Straßenbelag),
- Gewerk (z.B. Baumeisterarbeiten, Malerarbeiten),
- Art der Leistung (Bauleistung, Dienstleistung, Lieferleistung),
- Klärung des adäquaten Vergabeverfahrens (z.B. Direktvergabe, nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, offenes Verfahren mit Bekanntmachung, offenes Verfahren),
- eingeladene Unternehmen,
- Bieter mit Angebotspreisen und
- Auftragnehmer mit Auftragssumme.

13.3 Die Stadtgemeinde und die Stadtwerke GmbH verwiesen auf ihre gemeinsame Stellungnahme zu **TZ 7** und hielten fest, dass die Stadtwerke GmbH die Vorlagen der Stadtgemeinde zwischenzeitig adaptiert und in den Beschaffungsprozess integriert habe.

14.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde und der Stadtwerke GmbH im Vorbericht (TZ 19) empfohlen, für ein wirksames Internes Kontrollsystem (**IKS**) folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabeprozesse umzusetzen:

- klare und eindeutige Leistungsbeschreibung in schriftlicher Form,
- ausnahmslos schriftliche Beauftragung,
- Dokumentation der Angebotsabgabe und –öffnung sowie Archivierung der Unterlagen und
- in regelmäßigen Abständen systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen, mit dem Ziel, allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen zeitnah zu identifizieren.

(2) Die Stadtgemeinde hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, als Grundlage für ein noch auszubauendes IKS seit 1. Mai 2016 über einen klar geregelten Vergabeprozess inklusive Dokumentation zu verfügen (Dienstanweisung 02/16). Eine systematische Überprüfung von Vergabevorgängen würde einerseits durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde und andererseits durch das noch auszubauende IKS erfolgen.

Nach Mitteilung der Stadtwerke GmbH im Nachfrageverfahren erhebe sie derzeit im Rahmen des Projekts „Stadtwerke 2020“ allfällige Synergien zwischen ihr und der Stadtgemeinde. Der Arbeitskreis „Shared Services“ prüfe, welche identifizierten Maßnahmen übernommen werden könnten.

(3) Der RH wählte im Hinblick auf die Beurteilung des Umsetzungsstands seiner Empfehlungen bei der Stadtgemeinde und der Stadtwerke GmbH risikoorientiert 30 Auftragsvergaben (25 bei der Stadtgemeinde, fünf bei der Stadtwerke GmbH) mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 1,94 Mio. EUR aus.

Wie der RH nunmehr feststellte, setzte die Stadtgemeinde in Umsetzung der Empfehlung des RH die Dienstanweisung 02/2016 mit Richtlinien für die Direktvergaben mit 1. Mai 2016 in Kraft. Weitere Schritte zur Einführung eines IKS fanden nicht statt.

Nachstehende Tabelle zeigt, in welchem Ausmaß die Stadtgemeinde und die Stadtwerke GmbH den empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabeprozesse nachkamen:

Tabelle 1: Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabeprozesse

Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabeprozesse		
	Stadtgemeinde Bruck an der Mur	Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH
	Umsetzungsgrad in %	
schriftliche Leistungsbeschreibung	88	80
schriftliche Beauftragung	84	100
Dokumentation Angebotsabgabe und –öffnung	100	0
Archivierung der Unterlagen	84	60
systematische Überprüfungen von Vergaben	keine	keine

Quellen: Stadtgemeinde Bruck an der Mur; Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH; RH

Demnach

- lagen schriftliche Leistungsbeschreibungen bei 88 % (Stadtgemeinde) bzw. 80 % (Stadtwerke GmbH) vor,
- erfolgten bei der Stadtgemeinde 84 % der Beauftragungen schriftlich, bei der Stadtwerke GmbH bei allen Fällen,
- führte die Stadtgemeinde eine Dokumentation der Angebotsabgabe und –öffnung bei allen, die Stadtwerke GmbH bei keiner der überprüften nicht offenen Vergabeverfahren durch,
- archivierte die Stadtgemeinde in 16 %, die Stadtwerke GmbH in 40 % der überprüften Vergabefälle die Angebotsunterlagen nicht oder nur teilweise und
- überprüften weder die Stadtgemeinde (z.B. Prüfungsausschuss) noch die Stadtwerke GmbH systematisch Vergaben.

Der RH stellte weiters fest, dass der Gemeinderat im März und September 2018 zwei Anträge zum Organisationsreformprojekt „Stadtwerke 2020 – Haus Bruck“ mehrheitlich annahm. Konkrete Maßnahmen in Umsetzung der Empfehlung des RH,

Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabeprozesse einzuführen, erwachsen daraus jedoch nicht. Bezüglich der Maßnahme der schriftlichen Leistungsbeschreibung verwies der RH auf seine Aussagen in TZ 9.

- 14.2 Die Stadtgemeinde und die Stadtwerke GmbH setzten die Empfehlung, Maßnahmen für ein wirksames IKS zur Verbesserung der Vergabeprozesse einzuführen, teilweise um.

Der RH kritisierte jedoch neuerlich, dass die Stadtwerke GmbH keine Dienstabweisung und dazu korrespondierende Formblätter erstellte bzw. solche von der Stadtgemeinde übernahm, um die Vergabeabwicklung eindeutig zu regeln und die Angebote systemisch zu archivieren.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde und der Stadtwerke GmbH, für ein wirksames IKS folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabeprozesse umzusetzen:

- klare und eindeutige Leistungsbeschreibung in schriftlicher Form,
- ausnahmslos schriftliche Beauftragung,
- Dokumentation der Angebotsabgabe und –öffnung sowie Archivierung der Unterlagen und
- in regelmäßigen Abständen systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen mit dem Ziel, allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen zeitnah zu identifizieren.

- 14.3 Die Stadtgemeinde und die Stadtwerke GmbH sagten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu, die Empfehlung aufzunehmen und die bestehenden Kontrollsysteme (insbesondere Vergabedokumentation sowie Dienstabweisungen) sukzessive und systematisch auszubauen.

Schlussempfehlungen

- 15 Der RH stellte fest, dass die Stadtgemeinde von zehn überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs umsetzte, drei teilweise und eine nicht umsetzte. Die Stadtwerke GmbH setzte von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei um, drei teilweise und drei nicht um.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			
Reihe Steiermark 2016/8			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Stadtgemeinde Bruck an der Mur			
5, 6	Sicherstellung internen Wissens über die Rechtslage im Bereich Vergabe; Bewusstmachen der Risiken bei der Durchführung von Vergaben	2	umgesetzt
6	Kommunikation und schriftliche Dokumentation von vergaberelevantem Wissen an Bedienstete	3	umgesetzt
8	Einholung von Angeboten über der geforderten Mindestanzahl	4	teilweise umgesetzt
8	Ergänzung der bestehenden Verfahrensanweisungen um eine nach Wertgrenzen differenzierte verpflichtende Angebotseinholung	5	umgesetzt
8	Streichung des Passus betreffend die Lokalpräferenz in Dienstanweisungen	6	umgesetzt
10	Schätzung und schriftliche Dokumentation des Auftragswerts unter Einhaltung der Berechnungsregeln des Bundesvergabegesetzes in jedem Vergabefall	8	teilweise umgesetzt
16	rechtzeitiger Beginn der Ausschreibungen; Beauftragung unter Einhaltung der Stillhaltefrist; korrekte Datierung von Auftragschreiben	10	umgesetzt
14	Sicherung der Angebotsbestandteile gegen nachträgliches Auswechseln	11	nicht umgesetzt
8, 19	Einführung einer Vorlage für Vergabedokumentation mit geschätztem Auftragswert, Beschreibung der Maßnahmen, Gewerk und Art der Leistung, Genehmigung, Klärung des Vergabeverfahrens, Bieter, Angebotspreisen, Auftragnehmer und Auftragssumme	13	umgesetzt
19	eindeutige, schriftliche Leistungsbeschreibung, schriftliche Beauftragung, Dokumentation der Angebotsabgabe und -öffnung durch archivierte Unterlagen und regelmäßige Überprüfungen von Vergabevorgängen	14	teilweise umgesetzt
Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH			
5, 6	Sicherstellung internen Wissens über die Rechtslage im Bereich Vergabe; Bewusstmachen der Risiken bei der Durchführung von Vergaben	2	umgesetzt
6	Kommunikation und schriftliche Dokumentation von vergaberelevantem Wissen an Bedienstete	3	nicht umgesetzt
8	Einholung von Angeboten über der geforderten Mindestanzahl	4	nicht umgesetzt
8	Übernahme der Regelungen von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur bezüglich Vergaben	7	nicht umgesetzt
10	Schätzung und schriftliche Dokumentation des Auftragswerts unter Einhaltung der Berechnungsregeln des Bundesvergabegesetzes in jedem Vergabefall	8	umgesetzt
13	umfassende schriftliche Beschreibung der Leistungen für Vergleichbarkeit und Preisangemessenheit der Angebote	9	teilweise umgesetzt
17	Vergabe von Leistungen grundsätzlich vor Leistungserbringung und schriftlich	12	umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			
Reihe Steiermark 2016/8			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
8, 19	Einführung einer Vorlage für Vergabedokumentation mit geschätztem Auftragswert, Beschreibung der Maßnahmen, Gewerk und Art der Leistung, Klärung des Vergabeverfahrens, Bieter, Angebotspreisen, Auftragnehmer und Auftragssumme	13	teilweise umgesetzt
19	eindeutige, schriftliche Leistungsbeschreibung, schriftliche Beauftragung, Dokumentation der Angebotsabgabe und –öffnung durch archivierte Unterlagen und regelmäßige Überprüfungen von Vergabevorgängen	14	teilweise umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die teilweise oder nicht umgesetzten Empfehlungen hervor:

Stadtgemeinde Bruck an der Mur; Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH

- (1) Es wären – unter der Berücksichtigung der Transaktionskosten – nach Möglichkeit mehr Angebote als mit der Mindestanzahl gefordert einzuholen, um den Wettbewerb zu stärken. (TZ 4)
- (2) Für ein wirksames Internes Kontrollsystem wären folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Vergabeprozesse umzusetzen:
 - klare und eindeutige Leistungsbeschreibung in schriftlicher Form,
 - ausnahmslos schriftliche Beauftragung,
 - Dokumentation der Angebotsabgabe und –öffnung sowie Archivierung der Unterlagen und
 - in regelmäßigen Abständen systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen, mit dem Ziel, allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen zeitnah zu identifizieren. (TZ 14)

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

- (3) Es wäre in jedem Vergabefall die Berechnung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich zu dokumentieren, um die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens zu belegen sowie bei der Auftragswertermittlung die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes über die Berechnungsregeln (z.B. Nettopreise, Berücksichtigung von Eigenleistungen und Optionen) einzuhalten. (TZ 8)
- (4) Es wären, um ein nachträgliches Auswechseln der Angebotsbestandteile zu erschweren, die Angebote entsprechend (z.B. durch Lochung) zu sichern. (TZ 11)

Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH

- (5) Es wären die jeweils vergaberelevanten Wissensinhalte an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zweckmäßiger Form (z.B. Dienstbesprechungen) zu kommunizieren und schriftlich festzuhalten. (TZ 3)
- (6) Es wären die von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur festgelegten Vorgaben (z.B. Wertgrenzen, Arbeitsbehelfe) bezüglich der Abwicklung von Vergaben zu übernehmen. (TZ 7)
- (7) Es wären die Leistungen umfassend – schriftlich – zu beschreiben, um vergleichbare Angebote zu erhalten und dadurch die Preisangemessenheit der zu beauftragenden Leistungen sicherzustellen. (TZ 9)
- (8) Es wäre eine Vorlage für eine Vergabedokumentation verpflichtend mit folgenden Inhalten einzuführen:
- geschätzter Auftragswert exklusive Umsatzsteuer,
 - Maßnahme (z.B. Straßensanierung, Erneuerung Straßenbelag),
 - Gewerk (z.B. Baumeisterarbeiten, Malerarbeiten),
 - Art der Leistung (Bauleistung, Dienstleistung, Lieferleistung),
 - Klärung des adäquaten Vergabeverfahrens (z.B. Direktvergabe, nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, offenes Verfahren mit Bekanntmachung, offenes Verfahren),
 - eingeladene Unternehmen,
 - Bieter mit Angebotspreisen und
 - Auftragnehmer mit Auftragssumme. (TZ 13)



Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur;
Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Mai 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Entscheidungssträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungssträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Kurt Diepold

(seit 29. April 2014)

Stellvertretung

Peter Koch, MAS

(29. April 2014 bis 26. September 2017)

Mag.^a Kerstin Stocker

(seit 27. September 2017)

Geschäftsführung

Ing. Wolfgang Decker

(21. Dezember 2010 bis 31. Dezember 2015)

Ing. Mag. (FH) Robert Gscheidbauer

(seit 21. Dezember 2010)

R
—
H

